



INFORMATIONSBLATT M

Erstattung von Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe – Sekundarstufe 1 –

Vorbemerkung

Dieses Informationsblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des § 161 des Hess. Schulgesetzes vom 14. 6. 2005 (GVBl. I, 442 ff, zuletzt geändert am 14. 7. 2009, GVBl. I, 265) geben.

Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 161 HSchG für die im Gebiet des Main-Taunus-Kreises wohnenden Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe (Sekundarstufe I).

Bei Wechsel der Schule oder des Wohnsitzes der Schülerin/des Schülers ist ein neuer Erstantrag zu stellen.

Wer erhält eine volle Erstattung?

Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht nur dann, wenn die kürzeste Wegstrecke von der Wohnung der Schülerin/des Schülers bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe zu erreichen, mehr als 3.000 m (einfache Entfernung) beträgt.

Die Schülerin/der Schüler der Mittelstufe besucht eine der nachfolgenden Schulformen der allgemeinbildenden Schule:

- Förderschule
- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium
- Gesamtschule:
 - schulformübergreifende (integrierte)
 - schulformbezogene (kooperative*)

* Der jeweilige Zweig der schulformbezogenen Gesamtschule stellt im Vergleich zur Hauptschule, Realschule und Gymnasium keinen zu unterscheidenden Bildungsgang dar, auch wenn er mit der Förderstufe beginnen sollte.

Wer erhält eine fiktive Erstattung?

Wird nicht die zuständige oder nächstgelegene, aufnahmefähige Schule (somit abweichend von obiger Erläuterung) besucht, besteht nur ein Anspruch auf Erstattung bis zur Höhe der Fahrtkosten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden. Die fiktive Erstattung darf die aufgewendeten Kosten zur tatsächlich besuchten Schule nicht übersteigen.

Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass die Entfernung zur nächstgelegenen Schule mehr als 3.000 m (einfache Entfernung) beträgt.

Was ist die kürzeste Wegstrecke?

Als kürzeste Wegstrecke ist der kürzeste Fußweg anzusehen. Unabhängig von der Länge des Schulweges ist eine Erstattung möglich, wenn die Schülerin/der Schüler ihn auf Grund einer dauernden Behinderung nicht zu Fuß zurücklegen kann.

Welche Verkehrsmittel sind zu benutzen?

Vorrangig haben Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Ein Anspruch auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges besteht nicht, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist.

Sollte dies nicht möglich oder zumutbar sein, ist dem Erstantrag eine Aufstellung über Schulbeginn- und endzeiten, An- und Abfahrtzeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln, Warte- und Fußwegzeiten aus der die Unzumutbarkeit ersichtlich ist, beizufügen.

Welche Fahrtkosten können erstattet werden?

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des **jeweils günstigsten Tarifs**. Es sind **alle** angebotenen Vergünstigungen und Ermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

Der Erstantrag bzw. der Folgeantrag sind nach Ende eines jeden Schuljahres bei der MTV zu stellen. Letzter Termin für die Abgabe des Antrages ist jeweils der 31.12. des Jahres, in dem das aktuell zu erstattende Schuljahr endet.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Bestätigung der Schule vorher einholen, da die Schulsekretariate in den Schulferien nicht besetzt sind. Bei rechtzeitiger Abgabe wird der Antrag auch von der Schule an uns weitergeleitet.

Wie beantrage ich eine Erstattung?

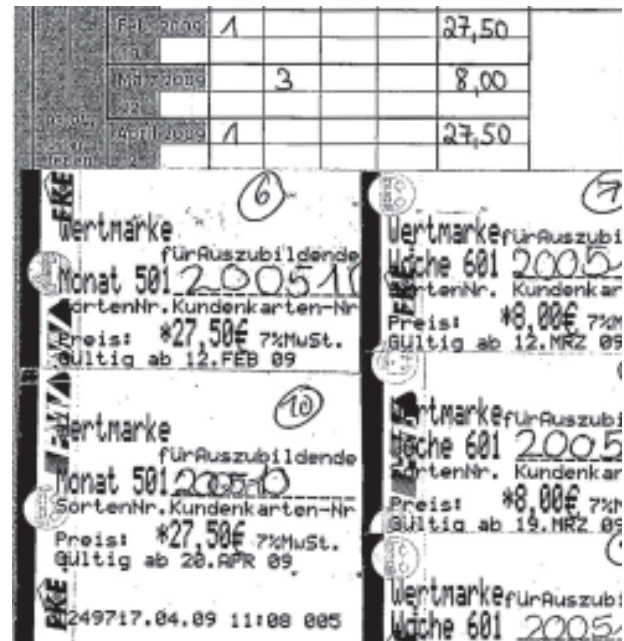
Der erste Antrag an einer weiterführenden Schule wird mit dem Vordruck „**Erstantrag** auf Erstattung der Beförderungskosten“ gestellt. Dieser ist im Sekretariat der jeweils besuchten Schule erhältlich.

Auf diesem Antrag sind unter 1, 2 und 4 die Angaben zu machen, die zur Prüfung Ihres Anspruches benötigt werden. Bei **unvollständigen Angaben** kann der Antrag **nicht** bearbeitet werden.

Die benutzten Fahrkarten wie z. B. Monats-, Wochenkarten oder Einzelfahrscheine sind in

zeitlicher Reihenfolge unter Punkt 5 einzutragen und unter 6 aufzukleben.

Beispiel (für das Ausfüllen der Punkte 5 & 6):



Jeder weitere Antrag an einer weiterführenden Schule wird mit dem Vordruck „**Folgeantrag** auf Erstattung der Beförderungskosten“ gestellt. Dieser ist ebenfalls im Sekretariat der jeweils besuchten Schule erhältlich.

In diesem Antrag vervollständigen Sie bitte Ihre Schülernummer sowie die unter Punkt 1 genannten Daten.

Bei **unvollständigen Angaben** kann der Antrag **nicht** bearbeitet werden. Ansonsten ist wie im oben angeführten Beispiel zu verfahren.

WWW.SCHUELER-ABOS.DE

CLEVERCARD: DIE JAHRESKARTE FÜR SCHÜLER UND AUSZUBILDENDE

GÜLTIG ist die CleverCard während der Schul- bzw. Ausbildungszeit auf der Strecke Wohnung-Schule/Ausbildungsort – rund um die Uhr und auch am Wochenende, in den Ferien im gesamten RMV.

GÜNSTIG ist die CleverCard zudem: 8 Monate zahlen und 12 Monate fahren! Wer einmalig zahlt, bekommt 2 % Skonto und keine Preisanpassung bei Tarifwechsel. Der Einstieg ist zu jedem Monatsersten möglich.

MAIN-TAUNUS-VERKEHRS-GMBH

SERVICE-TELEFON/SCHÜLER/AZUBI-ABOS

0,09 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min. **01803 - 33 22 33**

SERVICE-FAX

0,09 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min. **01803 - 33 22 32**

E-MAIL

SERVICE@MTV-WEB.DE



Wir bringen Sie ans Ziel